

Stundung von Zahlungen von Darlehensraten in den von den außergewöhnlichen atmosphärischen Vorkommnissen vom 02. bis zum 04. Oktober 2020 in den betroffenen Gebieten der Gemeinden Andalo, Arco, Bleggio Superiore, Bocenago, Borgo Lares, Bresimo, Caderzone Terme, Caldes, Carisolo, Cavedine, Cavizzana, Cis, Comano Terme, Commezzadura, Croviana, Dimaro Folgarida, Drena, Dro, Fivè, Giustino, Ledro, Livo, Madruzzo, Malè, Massimeno, Mezzana, di Molveno, Nago-Torbole, Ossana, Peio, Pellizzano, Pelugo, Pinzolo, Strembo, Rabbi, Rumo, Tenno, Terzolas, Tione di Trento, Tre Ville, Vallelaghi und Vermiglio in der autonomen Provinz Trient.

Im Sinne des Beschlusses des Abteilungsleiters für Zivilschutz vom 25. März 2021, Nr. 757, (vgl. Anhang 1) veröffentlicht auf der Website der Abteilung des Zivilschutzes (<http://www.protezionecivile.gov.it/amministrazione-trasparente/provvedimenti/-/content-view/view/1412207>), wurde auf Basis des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Februar 2021 (vgl. Anhang 2), veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 60 vom 11. März 2021, mit welchem der Notstand für zwölf Monate, aufgrund außergewöhnlicher atmosphärischer Vorkommnisse vom 02. bis zum 04. Oktober 2020 in den betroffenen Gebieten der Gemeinden Andalo, Arco, Bleggio Superiore, Bocenago, Borgo Lares, Bresimo, Caderzone Terme, Caldes, Carisolo, Cavedine, Cavizzana, Cis, Comano Terme, Commezzadura, Croviana, Dimaro Folgarida, Drena, Dro, Fivè, Giustino, Ledro, Livo, Madruzzo, Malè, Massimeno, Mezzana, di Molveno, Nago-Torbole, Ossana, Peio, Pellizzano, Pelugo, Pinzolo, Strembo, Rabbi, Rumo, Tenno, Terzolas, Tione di Trento, Tre Ville, Vallelaghi und Vermiglio in der autonomen Provinz Trient ausgerufen wurde, die Stundung von Zahlungen von Darlehensraten beschlossen.

Im Speziellen, verfügt Art. 8 ("Stundung von Darlehen"), Absatz 1, der o.a. Verordnung, dass die genannten Ereignisse einen Fall höherer Gewalt, im Sinne und für die Wirkung des Art. 1218 des Zivilgesetzbuches, darstellen. Des Weiterem, ist Darlehensnehmern mit aktiven Finanzierungen bzgl. geräumter Gebäuden, bzw. mit Bezug auf Tätigkeiten handels- oder wirtschaftlicher Natur, auch landwirtschaftlicher Natur, das Recht eingeräumt, bis zur Benutzungsgenehmigung oder Unbedenklichkeitserklärung, in jedem Fall nicht länger als bis zum erklärten Ende des Notstandes, die Stundung der gesamten Rate oder der Kapitalquote der Rate anzufordern. Die Anfrage zur Stundung der Darlehensraten, muss gemeinsam mit einer Eigenerklärung über den erlittenen Schaden im Sinne des **Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28.12.2000**, und nachfolgenden Änderungen, vorgelegt werden.

Im Falle einer Aussetzung der vollständigen Raten werden die für den Zeitraum der Aussetzung geschuldeten Zinsen (berechnet auf die zum Zeitpunkt der Aussetzung bestehende Restschuld, zum vertraglich festgesetzten Zinssatz, ohne Verzugszinsen für die entfallenen Kapitalraten) nach Ablauf der Aussetzung auf die restlichen Raten des Darlehens aufgeteilt.

Im Falle einer Aussetzung der alleinigen Kapitalquote, werden die entsprechenden Zinsen, welche während der Aussetzung anfallen, im Verhältnis zur Kapitalrestschuld zum Zeitpunkt des Eintritts der Aussetzung zum vertraglich festgesetzten Zinssatz berechnet, ohne dabei Verzugszinsen für die ausgesetzte Zahlung der Kapitalquote aufzuerlegen.

Die Aussetzung ist mit keinerlei weiteren Kosten und Spesen verbunden.

Die Aussetzung ist nicht als Neuerung des bestehenden Vertragsverhältnisses anzusehen, weshalb alle damit verbundenen und bestehenden Pflichten, Bedingungen oder Sicherheitsbestellungen, mit Hauptaugenmerk auf hypothekarisch besicherte Darlehen, aufrecht bleiben.

Wir stehen Ihnen jederzeit zur Klärung eventueller Unklarheiten und für Informationen zur Verfügung.